

Die Schulcharta

Unser Leitbild

Gemeinsam

lernen und Zukunft gestalten

Wir vermitteln unseren Schülern durch Unterricht und Schulkultur einen unmittelbaren und breiten Zugang zur Lebens- und Berufswelt und helfen ihnen bei der Entwicklung von

- EIGENVERANTWORTUNG,
- SOZIALKOMPETENZ,
- TOLERANZ.

In unserer Schule begegnen sich alle Menschen in gegenseitiger Achtung und Toleranz. Für ein gutes Zusammenleben und ein erfolgreiches Lehren und Lernen ist es notwendig, dass von allen bestimmte Vereinbarungen beachtet und eingehalten werden.

1. Präambel

DIE GESCHWISTER-SCHOLL-SCHULE BAD LAER- IST EINE SCHULE OHNE RASSISMUS UND EINE SCHULE MIT COURAGE.

SCHULE MIT COURAGE BEDEUTET SCHULE MIT MUT. WENN JEMAND UNTERDRÜCKT, GEMOBBT ODER

AUSGEGRENZT WIRD, SOLL KEINER SAGEN „DAS GEHT MICH NICHTS AN“, SONDERN SICH EINMISCHEN.

SCHULE GEGEN RASSISMUS BEDEUTET: NIEMAND SOLL WEGEN SEINER LEISTUNG, SEINES AUSSEHENS UND SEINER HERKUNFT GEÄRGERT ODER DISKRIMINIERT WERDEN.

2. Wir fördern das soziale Lernen und die gegenseitige Wertschätzung

Das Handeln von Schülerschaft, Lehrerschaft und Elternhaus wird geleitet von gegenseitiger Akzeptanz und Toleranz. Schulelternrat, Schülerrat und das Kollegium haben unabhängig voneinander den Entwurf einer Schulcharta diskutiert und einstimmig akzeptiert. Anschließend befasste sich die Gesamtkonferenz am 10.07.2006 als oberstes Beschlussorgan unserer Schule mit der Schulcharta, die ebenfalls einstimmig verabschiedet wurde. Damit verfügt unsere Schule über eine Regelung, die das gemeinsame Ziel und das formulierte Leitbild zum Inhalt hat.

3. Wir bieten Unterstützung und Beratung

Da nicht alle Schüler es auf Antrieb schaffen, die erforderlichen Regeln einzuhalten, muss ihnen geholfen werden. Deshalb hat die Gesamtkonferenz Maßnahmen beschlossen, wenn mehrfache Ermahnungen und Elterninformationen nicht den gewünschten Erfolg gezeigt haben. Diese Schüler/innen erhalten noch einmal die

Möglichkeit in einer zusätzlichen schriftlichen Vereinbarung mit ihren Eltern, ihrer/m Klassenlehrer/in und der Schulleitung zu versprechen, sich nunmehr noch mehr Mühe bei der Einhaltung unserer Schulregeln zu geben. Außerdem bieten wir zusätzliche Hilfe und Unterstützung durch unsere Schulsozialpädagogin an. Sollte es trotzdem wieder zu Regelverstößen kommen, befindet die Klassenkonferenz über weitere Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, die dafür im § 61 des niedersächsischen Schulgesetzes vorgesehen sind.

4. Schulordnung der Geschwister-Scholl-Schule Bad Laer

Bad Laer, den 8.08.1996 - ergänzt am 01.09.1999 - geändert am 27.03.00 - neu gefasst am 19.12.2005, ergänzt am 21.04.2008

I. Allgemeine Grundsätze

Wir wollen in unserer Schule friedlich miteinander leben und arbeiten. Darum muss von jedem Mitglied der Schulgemeinschaft eine gewisse Ordnung eingehalten werden. Gegenseitige Rücksichtnahme, Toleranz, Höflichkeit und Achtung der Persönlichkeit des anderen sollten für uns alle selbstverständlich sein.

1. In unserer Schule soll es menschlich zugehen. Wir wollen aufeinander Rücksicht nehmen und uns bemühen, freundlich miteinander umzugehen und uns gegenseitig zu helfen. Konflikte werden nicht durch Gewalt, sondern durch Gespräche gelöst. Streitschlichter /Mediatoren können dabei behilflich sein. Niemand soll geschlagen, beleidigt oder seelisch unter Druck gesetzt werden.
2. In unserer Schule soll es gerecht und fair zugehen. Jeder soll die gleichen Chancen und Hilfen bekommen, die er für seine schulische und persönliche Entwicklung braucht, daher soll niemand benachteiligt oder ungerechtfertigt bevorzugt werden.
3. In unserer Schule soll das Eigentum anderer geachtet werden. Dies gilt für das private Eigentum ebenso wie für das Gebäude, die Möbel, Werkzeuge, Geräte, die entliehenen Bücher und andere Gegenstände.
4. Alle sollen mithelfen, dass der gute Ruf unserer Schule in der Öffentlichkeit gewahrt bleibt. Auch bewusste Verunreinigungen der Klassen, des Gebäudes und der Schulumgebung beeinträchtigen das Ansehen aller Schüler und der ganzen Schule. Wer sich an diese Grundsätze nicht hält, muss damit rechnen, dass er zur Rechenschaft gezogen wird. Auch für angerichtete Schäden - ob gewollt oder nicht - muss jeder geradestehen. Das ist in unserer Gesellschaft und deshalb auch in unserer Schule eine Selbstverständlichkeit. Alle Schüler/innen sind aufgefordert mitzuhelfen, Verschmutzungen und Sachbeschädigungen zu verhindern bzw. zu melden. Meldungen dieser Art bedeuten kein Petzen oder Anschwärzen von Mitschülerinnen oder Mitschülern. Sie sind vielmehr Ausdruck der Mitverantwortung für „unsere Schule“, die wir alle gemeinsam besuchen.

Halt! Keine Gewalt!

II. Verhalten im Unterricht

1. Der Unterricht beginnt und endet pünktlich mit dem Klingelzeichen.
2. Zu Beginn der Stunde geht jeder ruhig an seinen Platz und legt sein Material bereit; alles andere wird weggepackt.
3. Der Unterricht darf nicht gestört werden; deshalb sind bestimmte Grundregeln zu beachten:

- jeder meldet sich zu Wort und wartet gegebenenfalls, bis er an der Reihe ist;
- jeder darf ausreden;
- jeder darf um Erklärungen bitten;
- niemand wird ausgelacht;
- technische Geräte (Handy, MP3-Player, Diktiergeräte etc.) dürfen im Unterricht nicht verwendet werden.
- Ohne Einwilligung dürfen mit dem Handy keine Photos von Personen gemacht werden. Es dürfen keine Filme gezeigt bzw. aufgenommen werden.

Die Lehrerinnen oder Lehrer entscheiden letztendlich:

- ob es einem Schüler oder einer Schülerin erlaubt ist, den Platz zu verlassen;
- ob ein Schüler / eine Schülerin zur Toilette darf;
- ob die Fenster in der Klasse geöffnet werden dürfen.

Die Schüler und Schülerinnen haben das Recht,

- ihren Leistungsstand zu erfragen;
- in Fragen der Schullaufbahn beraten zu werden;
- in der Schule die Meinung frei zu äußern, ohne andere mit Worten zu verletzen;
- dass ihr Unterricht pünktlich beginnt.

Die Schülerinnen und Schüler haben die Pflicht,

- regelmäßig und pünktlich am Unterricht teilzunehmen;
- ihre Unterrichtsmaterialien zu jeder Unterrichtsstunde vollständig bei sich zu haben;
- sich auf den Unterricht vorzubereiten und in ihm mitzuarbeiten;
- den Anordnungen der Lehrkräfte zu folgen.

Bei Freistunden darf im Pausenbereich in angemessener Lautstärke gespielt werden.

Für den Sportunterricht gelten folgende zusätzliche Regeln:

- eine Befreiung vom Sportunterricht für längere Zeit muss durch eine ärztliche Bescheinigung belegt werden;
- die Turnhalle darf nur mit sauberen, nicht abfärbenden Turnschuhen betreten werden;
- zum Unterricht gehört geeignete Sportbekleidung;
- Getränke und Speisen dürfen in der Turnhalle nicht verzehrt werden.

III. Verhalten außerhalb des Unterrichts

A. Vor Unterrichtsbeginn

1. Wer mit dem Fahrrad zur Schule kommt, stellt es auf dem dafür vorgesehenen Platz ab. Es ist verboten, den Schulhof zu befahren. Das gilt auch für Rollschuhe, Inline-Skates und Skateboards.

2. Das Schulgebäude darf von den Schülerinnen und Schülern erst nach dem ersten Schellen um 7.45 Uhr durch den Haupteingang betreten werden. Jeder sorgt dafür, dass er bis zum zweiten Schellen um 8.00 Uhr vor seinem Unterrichtsraum ist.

3. Wer in der ersten Stunde keinen Unterricht hat, kommt erst zur zweiten Stunde. Fahrschüler und auch diejenigen, die nicht am Fachunterricht teilnehmen, halten sich in der Aula auf.

B. In den Pausen

Zu Beginn der Pause begeben sich die Schülerinnen und Schüler auf dem direkten Wege in den Pausenbereich. Hierzu zählen der Schulhof zwischen Schulgebäude und Mensa, die Aula und die unteren Flure um den Innenhof. Die Treppen und die oberen Flure sowie der ehemalige Schulhof zwischen Schulgebäude und Grundschule sind kein

Pausenbereich. Als Ausgang und Eingang für die großen Pausen gelten die Türen am Chemieraum.

Das Schulgelände darf von Schülerinnen und Schülern nur mit besonderer Erlaubnis einer Lehrperson verlassen werden.

Die Anordnungen der Aufsicht müssen befolgt werden, auch wenn ältere Schülerinnen und Schüler damit beauftragt sind.

Auf dem gesamten Schulgrundstück, der Bushaltestelle, auf dem Weg zur Turnhalle sowie vor und in der Turnhalle gilt ein allgemeines Verbot für Nikotin, Alkohol und andere Drogen. Auch wenn jemand schon 16 Jahre alt ist und zu Hause beispielsweise rauchen darf, so ist das im schulischen Bereich nicht erlaubt.

Abfall gehört in die jeweiligen Müllbehälter auf dem Schulgelände bzw. in die nach Abfallart verschieden farbigen Tonnen im Gebäude und in den Klassenräumen. Jedes Mitglied der Schulgemeinschaft achtet auf korrekte Mülltrennung.

Alle Schülerinnen und Schüler sollen die Gelegenheit haben, sich mit Pausenspielen (z.B. Tischtennis, Basketball, Seilspringen u.ä.) zu beschäftigen, ohne von Mitspielern gestört zu werden. Diese Spiele dürfen aber die anderen auf dem Hof nicht gefährden. Deshalb sind außer Basketbällen nur Plastikbälle erlaubt.

Das Werfen mit Schneebällen ist verboten, weil es die Gesundheit der Mitschüler gefährdet. Regenspauzen werden durch ein zusätzliches Gongen angekündigt.

Pausenbereiche sind dann die Aula und die unteren Flure um den Innenhof.

Die Toiletten sind keine Aufenthaltsräume. Nach der Benutzung sollen sie sauber verlassen werden. Mit Papierhandtüchern ist sparsam umzugehen.

C. Nach Schulschluss

Die Schüler/innen verlassen nach Unterrichtsschluss umgehend das Schulgebäude und in der Regel auch das Schulgelände. **Hierzu dürfen alle ebenerdigen Ausgänge genutzt werden.**

IV. Allgemeine Bestimmungen

1. Aufnahmegeräte dürfen in der Schule nicht verwendet werden.

2. Es ist verboten, gefährliche Gegenstände (z.B. Waffen, Messer, Reizgase, Feuerwerkskörper u.ä.) mit in die Schule zu bringen.

3. Aus Gründen der Hygiene ist das Spucken im Gebäude sowie auf dem Schulgelände verboten.

4. Der Aufenthalt an dem Fahrradplatz ist nicht erlaubt. Die Fahrräder werden vor dem Unterricht dort verschlossen abgestellt und nach Unterrichtsschluss abgeholt. Nur abgeschlossene Fahrräder sind versichert.

5. Bei Alarm wird das Gebäude unverzüglich auf dem ausgeschilderten Fluchtweg verlassen. Die Schülerschaft versammelt sich klassenweise mit der jeweils unterrichtenden Lehrperson auf dem Sportplatz. Die Lehrkraft meldet dem Obmann die Vollzähligkeit.

6. Vor den Fachräumen ist in Ruhe auf die Lehrkraft zu warten. Wenn 5 Minuten nach dem Gong die Lehrkraft noch nicht erschienen ist, meldet der Klassensprecher das im Lehrerzimmer, Sekretariat bzw. bei der Schulleitung.

7. Einrichtungen und Arbeitsmittel dienen uns allen. Sie sind daher pfleglich zu behandeln.

8. Gefundene Gegenstände geben wir dem Verlierer oder beim Hausmeister bzw. im Sekretariat ab.

4. Weitere Verhaltensregeln

- Kein Kaugummi kauen
- In der Regel mit dem Füller schreiben
- Im Unterricht nicht essen und trinken
- Vereinbarte Gesprächsregeln einhalten
- Nach Möglichkeit in den Pausen zur Toilette gehen
- Malen und Spielen während des Unterrichts, bei dem diese Tätigkeiten nicht vorgesehen sind, unterlassen
- Mitschüler nicht durch Wort und Tat belästigen
- Anweisungen der Aufsicht befolgen
- Auf Verlangen der Aufsicht den Namen nennen
- Freche und beleidigende Bemerkungen und Gesten unterlassen
- Zum jeweiligen Unterricht die erforderlichen Lernmittel mitbringen
- In den Pausen ohne mehrfache Aufforderungen auf den Schulhof gehen
- Handys und MP3-Player während der Unterrichtszeit ausschalten
- Pünktlich zur Unterrichtsstunde erscheinen
- „Verhaltensregeln im Bus“ beachten
- Störungen im Unterricht unterlassen
- Das Spucken und das Werfen bzw. das Pusten von Papierkügelchen durch Blasrohre ist verboten

5. Gesprächsregeln

Die Einhaltung dieser Regeln sollte im Unterricht selbstverständlich sein.

- **zuhören**
- **andere ausreden lassen**
- **erst überlegen, dann sprechen**
- **niemanden auslachen**
- **andere Meinungen akzeptieren**
- **Aussagen begründen**
- **sich zu Wort melden**
- **sich gegenseitig aufrufen**
- **nicht dazwischenrufen**
- **niemanden beleidigen**
- **andere zu Wort kommen lassen**
- **in ganzen Sätzen sprechen**
- **aufeinander eingehen**
- **deutlich sprechen**

6. Verbot des Mitbringens von Waffen usw. in Schulen

Erlass vom 29.06.77 – 31704 – GültL 159/9

1. Den Schülern aller Schulen in meinem Geschäftsbereich wird untersagt, Waffen im Sinne des Bundes-Waffengesetzes (Neufassung gültig ab 01.04.2003) mit in die Schule oder zu Schulveranstaltungen zu bringen. Dazu gehören im Wesentlichen die im Bundes-Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere Springmesser oder Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) ferner

Schusswaffen (einschl. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen) und gleichgestellte Waffen (z.B. Gassprühgeräte) sowie Hieb- und Stoßwaffen. Dieses Verbot gilt auch für volljährige Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z.B. Jagdschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.

2. Untersagt wird außerdem das Mitbringen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver und von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.

7. Rauchen in der Schule

1. Erlass des MK v. 09.01.1989 – 304 – 82114/4 – Gült 154/26

2. Beschluss der Gesamtkonferenz

Zu 1. Schülerinnen und Schülern ist das Rauchen in der Schule, auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule grundsätzlich verboten

Zu 2. Dieses Verbot wird immer wieder von einigen Schülerinnen und Schülern übertreten, so dass konsequentes Gegensteuern erforderlich ist.

Nach ausführlichen Vorgesprächen und Beratungen haben die Mitglieder der Gesamtkonferenz insbesondere unter Mitwirkung des Schulleiternrates im Falle des Verstoßes gegen den o.g. Erlass folgenden Maßnahmenkatalog für die Schülerinnen und Schüler der Geschwister-Scholl-Schule Bad Laer beschlossen:

1. Übertretung

- Aufsichtsführende Lehrkraft informiert die/den Klassenlehrer/in.
- Brief der/des Klassenlehrer(s)/in an die Erziehungsberechtigten

2. Übertretung

- Aufsichtsführende Lehrkraft informiert die/den Klassenlehrer/in.
- Brief der/des Klassenlehrer(s)/in und des Schulleiternrates an die Erziehungsberechtigten.
- Übernahme von gemeinnützigen Aufgaben für die Schulgemeinschaft für einen begrenzten Zeitraum.

3. Übertretung

- Aufsichtsführende Lehrkraft informiert die/den Klassenlehrer/in und die Schulleitung.
- Brief des Schulleiters an die Erziehungsberechtigten.
- Ankündigung von Ordnungsmaßnahmen nach § 61 NSchG / Androhung des Ausschlusses vom Unterricht.

4. Übertretung

- Aufsichtsführende Lehrkraft informiert die/den Klassenlehrer/in und die Schulleitung.
- Brief des Schulleiters an die Erziehungsberechtigten.
- Ausschluss vom Unterricht für einen begrenzten Zeitraum.
- Der Schulleiternrat der Geschwister-Scholl-Schule Bad Laer begrüßt ausdrücklich diesen Maßnahmenkatalog und bittet alle Eltern, die Bemühungen der Schule pädagogisch zu unterstützen.

8. Fehlzeitenregelung

Ich muss als Schüler/-in an allen Schulveranstaltungen, d.h. am Unterricht und an jeder anderen Veranstaltung außerhalb der Schule, teilnehmen. Fehlzeiten müssen stets schriftlich entschuldigt werden. Das gilt auch für Versäumnisse an Wandertagen und an den Arbeitsgemeinschaften der Ganztagschule.

Was muss ich genau machen, wenn ich fehle?

1. Spätestens am dritten Tag muss ich eine Entschuldigung von den Eltern/Erziehungsberechtigten der Schule vorlegen. Zunächst genügt eine mündliche oder telefonische Nachricht (von 7.45 bis 12.00 Uhr, Tel. 05424/ 29180, Fax-Nr. 05424/291829)
2. Am ersten Tag, an dem ich wieder zur Schule komme, muss eine schriftliche Entschuldigung für den ganzen Zeitraum abgegeben werden.
3. Wenn ich aus besonderen Gründen einen Tag beurlaubt werden möchte (Fahrschulprüfung, Jugendfahrten, Schützenfest), muss ich dies spätestens eine Woche vorher beim Klassenlehrer oder bei der Klassenlehrerin schriftlich durch einen Erziehungsberechtigten beantragen.
4. Brauche ich mehrere Tage Sonderurlaub, muss ich dies beim Schulleiter schriftlich beantragen. Dieser Antrag ist mindestens eine Woche vorher beim Klassenlehrer oder der Klassenlehrerin abzugeben.
5. Wenn ich nach meiner Krankheit oder dem Sonderurlaub wieder zur Schule komme, ist es selbstverständlich, dass ich mich bei meinen Mitschüler/-innen nach dem versäumten Unterrichtsstoff erkundige und diesen nacharbeite.
6. Versäumte Klassenarbeiten müssen so bald wie möglich nachgeschrieben werden. Den Nachschreibtermin legt die Fachkraft in Absprache mit dem Schüler/der Schülerin fest.

9. Extreme Witterungsverhältnisse / Glatteis

Wenn die Zurücklegung des Schulweges eine unzumutbare Gefährdung darstellt, wird in der Regel durch den Landkreis bekannt gegeben (Radio, Internet), dass der Unterricht ausfällt. Unabhängig davon – wenn z.B. nur regional Glatteis auftritt – entscheiden die Erziehungsberechtigten, ob sie für einen Tag ihr Kind zu Hause behalten, wenn ihnen die Zurücklegung des Schulweges zu gefährlich erscheint.

10. Haftung für Schäden

Die Schüler/innen werden angehalten, das Inventar der Schule zu schonen. Für leichtfertig verursachte Schäden haftet der Erziehungsberechtigte. Auch mit entliehenen Schulbüchern ist pfleglich umzugehen. Sie sind mit einem Umschlag zu versehen. Beschädigte Bücher sind zu ersetzen (evtl. Zeitwert).

Unfälle im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb (dazu gehört auch der Schulweg) sind unverzüglich dem/der Klassenlehrer/in zu melden, der/die eine Unfallmeldung veranlasst.

11. Verhalten bei Diebstahl und Sachbeschädigung

Diebstähle und Sachbeschädigungen sind alsbald den Aufsichtspersonen und dem/der Klassenlehrer/in zu melden. Die Schulleitung wird sich um eine Aufklärung des Sachverhaltes bemühen und ggf. die Polizei einschalten.

12. Benutzen von Fahrrädern, Mofas und Motorrollern

Bei den Fahrrädern, Mofas und Mopeds ist der Aufenthalt nicht gestattet. Das Stehlen von Fahrrädern soll dadurch erschwert werden, dass die Fahrräder an die Fahrradständer angekettet werden. Die Benutzung von Fahrrädern ist u.a. im Hinblick auf den Kommunalen Schadenausgleich geregelt. Für Schäden oder Diebstahl kann nur von denen Entschädigung beansprucht werden, die keine kostenlose Busfahrkarte besitzen. Die öffentliche Hand kann nicht für die Busfahrkosten aufkommen und gleichzeitig Entschädigungen für das Benutzen von Fahrrädern zahlen. Schülern, die bis zu 1000 m von der Schule entfernt wohnen, wird zugemutet, zu Fuß zu gehen. Das Benutzen von Fahrrädern ist also in der Regel bei einer Wohnortentfernung zur Schule bei Schülern/innen im Jahrgang 5 und 6 zwischen einem und drei Kilometern, bei Schülern/innen im Jahrgang 7 bis 10 zwischen einem und vier Kilometern möglich. Bei Bagatellschäden gibt es keinen Ersatzanspruch. Wer eine kostenlose Busfahrkarte besitzt und trotzdem mit dem Fahrrad fährt, trägt das Risiko selbst oder er muss das Fahrrad über die Hausratversicherung absichern. **Ohnehin ist in jedem Schadensfall zu klären, ob die Hausratversicherung den Schaden zu übernehmen hat. Ebenso muss unter Umständen geprüft werden, ob von dritter Seite (mutwillige Zerstörung, Unfall) eine Entschädigung verlangt werden kann. Fahrräder müssen nach dem Abstellen im Fahrradstand abgeschlossen werden. Bei Diebstahl ist Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Für Schäden an Mofas und Motorrollern leistet der Kommunale Schadenausgleich grundsätzlich keinen Ersatz. Die Benutzer müssen das Risiko selbst tragen.**

13. Anmeldepflicht bei ansteckenden Infektionskrankheiten

Nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten sind mehrere Infektionskrankheiten anzeigepflichtig. Sollte ein Schüler oder eine Schülerin daran erkrankt sein, so ist der Schulbesuch bis zur Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes ausgeschlossen.

14. Das Versprechen

14.1. Lehrkräfte und Mitarbeiter

Als **Lehrkräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** werden wir

- unabhängig von unserem Aufgabengebiet jede Schülerin/jeden Schüler in ihrer/seiner schulischen Entwicklung verantwortungsvoll und bestmöglich fördern und fordern
- uns um eine gute Lernatmosphäre bemühen
- eine enge Zusammenarbeit mit Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten anstreben

- auf Wunsch jederzeit über den Stand der fachlichen Leistungen informieren
- die nicht Einhaltung der Punkte der Vereinbarung offen legen
- die Bewertungen des Arbeits- und Sozialverhaltens transparent erläutern
- pünktlich unsere Arbeit beginnen

14.2. Schüler

Als **Schülerin/Schüler** werde ich

- mich bemühen, das Klassenziel zu erreichen
- mich um leistungsorientierte Mitarbeit und Zusammenarbeit im Unterricht bemühen
- das erforderliche Unterrichtsmaterial mitbringen
- Hausaufgaben regelmäßig und sorgfältig anfertigen
- mich gegenüber Lehrkräften, Mitarbeitern, Mitarbeiterinnen und den Schülerinnen und Schülern der Geschwister-Scholl-Schule Bad Laer höflich und rücksichtsvoll verhalten
- regelmäßig und pünktlich zum Unterricht erscheinen und bei Verspätungen und Fehlzeiten Entschuldigungen mit Angabe des Grundes fristgerecht innerhalb von 3 Tagen vorlegen
- Störungen unterlassen, die Mitschüler/innen in ihren Lernfortschritten behindern
- verantwortungsbewusst und sorgfältig mit Schuleigentum und dem Eigentum anderer umgehen
- den Müll ordentlich trennen
- die Bestimmungen der Schulordnung einhalten, einschließlich Rauchverbot, Handyverbot im Unterricht, Rauschmittelverbot und Waffenverbot

14.3. Erziehungsberechtigte

Als **Erziehungsberechtigte/r** werde ich/werden wir

- meine/unsere Tochter / meinen/unsere Sohn im Sinne dieser Vereinbarung zur Mitarbeit und zur Zusammenarbeit anhalten
- Entschuldigungen telefonisch und/oder schriftlich innerhalb von 3 Tagen vorlegen
- die Lehrkräfte in ihren erzieherischen Bemühungen aktiv unterstützen.

Geschwister-Scholl-Schule Bad Laer

Haupt- und Realschule Bad Laer
Mühlenstraße 2
49196 Bad Laer

Der Schulvertrag¹

Erziehungsberechtigte

Kenntnisnahme der Erziehungsberechtigten

Ich/Wir habe(n) die Informationen über die Hausordnung, die Grundregeln, das Rauchverbot in der Schule, den Waffenerlass, das Infektionsschutzgesetz und die Konsequenzen bei nicht Einhalten und das Versprechen zur Kenntnis genommen.

Verpflichtung

Ich/Wir erkläre/n mich/uns bereit, mein/unser Kind zur Einhaltung der Regeln anzuhalten und der Erziehungsverpflichtung bezüglich aller schulischen Angelegenheiten nachzukommen.

Unterschrift einer/eines Erziehungsberechtigten

Schüler

Verpflichtung der Schülerin /des Schülers

Ich werde mich bemühen alle getroffenen Regeln und Vereinbarungen einzuhalten.

Unterschrift der Schülerin /des Schülers

Schulleitung und Lehrkräfte

Verpflichtung der Schulleitung und der Lehrkräfte

Wir werden alles in unserer Macht stehende zur Erfüllung der eingegangenen Verabredungen tun und regelmäßig zum Gespräch mit den Erziehungsberechtigten bereit sein.

Nur bei Bedarf

Schulleiter

Klassenlehrer/in

¹ Der Schulvertrag wird von allen Beteiligten nach Kenntnisnahme der Schulordnung und der Schulcharta unterzeichnet.